

# EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DEN BEGRIFF DER BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWILLENS IM TÜRKISCHEN ZIVILRECHT

KEREM ÖZ

Antalya Bilim University, Antalya, Türkiye  
kerem.oz@antalya.edu.tr

Dieser Beitrag behandelt das Thema der Berücksichtigung des Kindeswillens, das in verschiedenen Bereichen von erheblicher Bedeutung ist. Er bietet einen kurzen Überblick über diesen Begriff im Zusammenhang mit dem Zivilrecht und präsentiert seine Rechtsgrundlagen, die sowohl aus internationalen als auch aus nationalen Vorschriften abgeleitet sind. Ausserdem erläutert er gemäß den festgelegten Vorschriften die Rechtsnatur und Bedeutung des Begriffs der Berücksichtigung des Kindeswillens. Dementsprechend identifiziert er den Rechtsinhaber und legt die Voraussetzungen fest, unter denen dieses Recht ausgeübt wird. Zudem hebt er insbesondere einige Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Vorschriften hervor. Daraus ist es abschließend zu folgern, dass die Urteilsfähigkeit und die persönliche Relevanz der Angelegenheit als wesentliche und notwendige Voraussetzungen angesehen werden. Diese beiden Voraussetzungen allein gelten als entscheidend für die wirksame Ausübung dieses Rechts.

DOI  
[https://doi.org/  
10.18690/um.pf.4.2024.14](https://doi.org/10.18690/um.pf.4.2024.14)

ISBN  
978-961-286-855-0

Schlüsselwörter:  
Kind,  
Eltern,  
Berücksichtigung des  
Kindeswillens,  
Mündigkeit,  
Urteilsfähigkeit



University of Maribor Press

DOI  
[https://doi.org/  
10.18690/um.pf.4.2024.14](https://doi.org/10.18690/um.pf.4.2024.14)

ISBN  
978-961-286-855-0

**Keywords:**  
child,  
parents,  
consideration of the child's  
will,  
maturity,  
capacity to judge

# A BRIEF OVERVIEW OF THE CONCEPT OF CONSIDERING THE CHILD'S WILL IN TURKISH CIVIL LAW

KEREM ÖZ

Antalya Bilim University, Antalya, Turkey  
[kerem.oz@antalya.edu.tr](mailto:kerem.oz@antalya.edu.tr)

This article addresses the topic of considering the child's will, which is of significant importance in various areas. It provides a brief overview of this concept in the context of civil law and presents its legal foundations derived from both international and national regulations. Furthermore, it explains, in accordance with the established regulations, the legal nature and significance of the concept of considering the child's will. Accordingly, it identifies the legal holder and establishes the conditions under which this right is exercised. It also particularly highlights some differences between international and national regulations. Consequently, it can be concluded that the capacity to judge and the personal relevance of the matter are considered essential and necessary prerequisites. These two conditions alone are deemed crucial for the effective exercise of this right.



Univerzitetna založba  
Univerze v Mariboru

# KRATEK PREGLED POJMA UPOŠTEVANJA OTROKOVE VOLJE V TURŠKEM CIVILNEM PRAVU

KEREM ÖZ

Antalya Bilim University, Antalya, Turčija  
kerem.oz@antalya.edu.tr

Prispevek obravnava vprašanje upoštevanja otrokove volje, ki je zelo pomembno na različnih področjih. V prispevku je podan kratek pregled tega pojma v okviru civilnega prava in predstavljena je njegova pravna podlaga, ki izhaja iz mednarodnih in nacionalnih predpisov. Prav tako prispevek pojasnjuje pravno naravo in pomen pojma upoštevanja otrokove volje v skladu z uveljavljenimi pravili. V skladu s tem opredeljuje nosilca te pravice in določa pogoje, pod katerimi se ta pravica uresničuje. Posebej poudarja tudi nekatere razlike med mednarodnimi in nacionalnimi pravili. Na koncu je mogoče ugotoviti, da se sposobnost presoje in osebna pomembnost zadeve štejeta za bistvena in nujna pogoja. Samo ta dva pogoja veljata za odločilna za učinkovito uveljavljanje te pravice.

DOI  
[https://doi.org/  
10.18690/um.pf.4.2024.14](https://doi.org/10.18690/um.pf.4.2024.14)

ISBN  
978-961-286-855-0

**Ključne besede:**  
otrok,  
starši,  
upoštevanje otrokove  
volje,  
zrelost,  
sposobnost presojanja



University of Maribor Press

## 1 Einschränkung des Themas

Was dieser Beitrag kurz erwähnt und einen relativ kurzen Überblick bietet, ist ein populäres Thema: Die Berücksichtigung des Kindeswillens im türkischen Zivilrecht. Angesichts seiner Komplexität und Breite ist es bedauerlich, dass dieses bedeutende Thema in einer einzelnen Sitzung einer Tagung nicht in allen Perspektiven behandelt werden kann. Dennoch beabsichtige ich, über fünf wesentliche Aspekte dieses Themas einen kurz gefassten Überblick zu vermitteln, um die Grundlagen dieser komplexen Rechtsfigur zu beleuchten.<sup>1</sup>

Die Rechtsnatur und Bedeutung des Begriffs (I) geben nicht nur Einblicke in die juristische Dimension dieses wichtigen Aspekts, sondern werfen auch grundlegende Fragen zu den ethischen und gesellschaftlichen Implikationen auf. In diesem Zusammenhang beschränke ich mich darauf, diesen Aspekt des Themas dadurch einzuschränken, dass Fragen, die außerhalb des Rechtsgebiets liegen, nicht behandelt werden. Das bedeutet, dass dieser Beitrag sich auf die verschiedenen Interpretationen dieses Begriffs in anderen Fachbereichen nicht konzentriert.

Der relevante Rechtsrahmen (II) sollte idealerweise nicht nur einen Überblick über die geltenden Gesetze und Regelungen geben, sondern sich auch mit möglichen Reformansätzen auseinandersetzen. Solche Ansätze könnten beiläufig darauf abzielen, die Berücksichtigung des Kindeswillens im türkischen Zivilrecht weiter zu stärken. Diese Betrachtungsweise könnte dazu dienen, aktuelle Entwicklungen und potenzielle zukünftige Veränderungen zu beleuchten. Wie erwähnt, handelt es sich dabei um ein äußerst umfassendes Thema, dessen Dimensionen viele zivilrechtliche Rechtsinstrumente betreffen. Allerdings wird im Rahmen dieses Beitrags dieses Thema nur Artikel 339 des türkischen Zivilgesetzbuches im Lichte der diesbezüglichen völkerrechtlichen Regelung (Artikel 13 VN-Kinderrechtskonvention (KRK)) befasst.

Ein besonderes Augenmerk wird anschließend auf die Merkmale der Person gerichtet, die über diese Rechtsmacht (das Recht, Berücksichtigung zu verlangen) verfügen darf (III). Mit anderen Worten sollte in einem dritten Schritt eine rechtliche

---

<sup>1</sup> Andererseits wäre es inkonsistent, wenn die schriftliche Fassung des Beitrags erhebliche Abweichungen aufweisen würde. Daher sollte man sicherstellen, dass das vorliegende Werk treu zur ursprünglichen, mündlichen Version bleibt.

Definition für den Begriff „des Kindes“ erarbeitet werden. Denn das ist für die rechtliche Behandlung hinsichtlich der Befugnis so dem Kind betreffende Willensäußerungen entscheidend ist. Da verschiedene Länder eigene Gesetzgebungen bezüglich der begrifflichen Definitionen des Kindes erlassen haben, halte ich es für wichtig zu klären, wer im juristischen Sinne als Kind zu akzeptieren ist und welche Stellung dies in der Türkei hat.

Mit dem Umfang dieses Begriffs (IV) sollte verdeutlicht werden, auf welche Rechts- oder Tathandlungen sich dieser Begriff bezieht. Anders ausgedrückt versucht dieser Beitrag festzustellen, in welchen Fällen der Wille des Kindes zu berücksichtigen sind. Die im relevanten Teil des Beitrags hervorgehobenen Gesetzgebungen dienen dazu, festzulegen, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt sowie auf welche Weise ein Kind das Recht hat, zu verlangen, dass sein Wille berücksichtigt wird.

Abschließend wird im letzten Schritt die rechtlichen Voraussetzungen (V) behandelt, unter denen diese rechtliche Befugnis bzw. dieses subjektive Recht ausgeübt werden darf. Ein genauere Blick auf konkrete Fälle und mögliche Dilemmata soll dazu dienen, die Komplexität der Entscheidungsfindung zu illustrieren und mögliche Ansätze für eine verbesserte Praxis aufzuzeigen.

Schließlich wird ein problematischer Fall angesprochen, der die Herausforderungen bei der Anwendung der Berücksichtigung des Kindeswillens im türkischen Zivilrecht von großer Bedeutung macht. Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass dieser Beitrag sich auf die zivilrechtliche Perspektive des Themas fokussiert und weitere disziplinäre oder interdisziplinäre Betrachtungen ausschließt.

## **2 Rechtsnatur und Bedeutung von Begriff der Berücksichtigung des Kindeswillens (I)**

Die rechtliche Bedeutung der Erforderlichkeit der Berücksichtigung des Kindeswillens manifestiert sich in den Gesetzen nicht durch eindeutiges Vermerken, die eine präzise rechtliche Einordnung ermöglichen. Anders ausgedrückt wird dieses Phänomen gesetzlich nicht explizit als subjektives Recht definiert. In der türkischen Zivilrechtslehre wird es hingegen fast einstimmig als ein höchstpersönliches subjektives Recht betrachtet, über das ausschließlich das Kind verfügen darf.

Dieses Recht von höchstpersönlicher Natur ermöglicht es dem Kind wiederum, an über die ihn berührenden Entscheidungsprozessen aktiv teilzunehmen. Es erstreckt sich auf diverse Situationen, in denen die Meinung bzw. Wille des Kindes adäquat berücksichtigt wird. Daneben verleiht es dem Kind die Befugnis, die Konsequenzen von Handlungen und Prozessen, welche sein Leben, seine Gesundheit und seine Persönlichkeit betreffen, zu beeinflussen. Hierzu zählen auch Beschlüsse im familiären Kontext, bildungsbezogene Angelegenheiten und andere Belange, die das Wohl des Kindes tangieren.

In Anbetracht der höchstpersönlichen Natur dieses Rechts ist es dem Kind rechtlich nicht gestattet, auf dieses Recht zu verzichten. Diese Unverzichtbarkeit gewährleistet, dass das Kind uneingeschränkten Zugang zu seinem subjektiven Recht auf Berücksichtigung seines Willens behält. Diese rechtliche Gewährleistung trägt dazu bei, die Interessen und Belange des Kindes in allen einschlägigen rechtlichen Angelegenheiten angemessen zu wahren und zu schützen, um so die umfassende Entfaltung des Kindes gemäß seinen individuellen Bedürfnissen zu erfüllen.

### **3 Rechtsrahmen (II)**

Im Kontext des zweiten Punkts wirft dieser Beitrag einen genaueren Blick auf den diesbezüglichen rechtlichen Rahmen. Die Thematik unterliegt sowohl internationalen als auch nationalen Gesetzgebungen. In einer anfänglichen Analyse werden zuerst die internationalen Rechtsquellen, insbesondere der maßgebliche Artikel der KRK, beleuchtet. Anschließend erfolgt eine detaillierte Betrachtung der nationalen Regelung im türkischen Zivilgesetzbuch, die als Spiegelung der internationalen Vorschrift auf nationaler Ebene fungiert.

Die Ursprünge des Begriffs der Berücksichtigung des Kindes liegen in der KRK der Vereinten Nationen. Nach Unterzeichnung und Ratifizierung dieser KRK durch die befugten Personen wurden entsprechende Bestimmungen vom türkischen Gesetzgeber in das türkische Zivilgesetzbuch aufgenommen. Während die KRK dieses Anliegen generell unter den Grundnormen regelt, betrachtet der türkische Gesetzgeber es spezifisch im Rahmen der elterlichen Sorge.

Die internationale Dimension dieses rechtlichen Rahmens manifestiert sich in der Anerkennung grundlegender Rechte und Pflichten gegenüber Kindern auf globaler Ebene. Auf nationaler Ebene reflektiert die türkische Regelung im Zivilgesetzbuch diese internationalen Standards, wobei der Schwerpunkt auf der Integration des Prinzips der Berücksichtigung des Kindeswillens in die elterliche Sorge liegt.

Der Rechtsrahmen ist wie gefolgt:

VN-KRK
<b>Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens</b>
<i>(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</i>
<i>(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.</i>

Die Vereinten Nationen haben den Begriff der Berücksichtigung des Kindeswillens mit der Verabschiedung von Artikel 12 der KRK erstmals erwähnt. Dieser Artikel legt einen Grundstein für die rechtliche Berücksichtigung der Ansichten und Wahlen von Kindern. Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen jedem einzelnen Staat die klare und rechtliche Verpflichtung auferlegt, sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Artikels effektiv umgesetzt werden. Es liegt in der Verantwortung jedes Staates, zu garantieren, dass Kinder in ihrem Hoheitsgebiet die Möglichkeit haben, von diesem Recht aktiv Gebrauch zu machen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung kann durch die Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen oder die Anpassung bestehender Gesetze an die KRK erfolgen. Auf diese Weise wird jedem Kind innerhalb eines Mitgliedsstaates die Befugnis gewährt, seine eigenen Meinungen frei zu äußern und an Entscheidungsprozessen aktiv teilzunehmen, die seine Interessen betreffen.

Der Artikel 12 regelt nicht nur die individuelle Rechtsstellung und den sozialen Status des Kindes, sondern legt auch den Grundstein für eine ausführliche Gesetzgebung für den Kinderschutz. Die darin enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich über eine Vielzahl von Situationen, einschließlich persönlicher Präferenzen, schulischer Angelegenheiten und anderer Sachen von unmittelbarer Bedeutung für das Kind.

Es ist wichtig anzumerken, dass Artikel 12 nicht nur Handlungen oder Rechtsgeschäfte betrifft, sondern auch auf gerichtliche und administrative Verfahren anwendbar ist. Diese weitreichende Dimension unterstreicht die Bedeutung der Kinderbeteiligung in verschiedenen Kontexten und schafft die Grundlage für eine partizipierende Gesellschaft, die die Rechte und Bedürfnisse der jüngsten Mitglieder angemessen berücksichtigt. In diesem Beitrag liegt der Fokus jedoch auf den grundlegenden Aspekten von Artikel 12 im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Kindeswillens.

Als Vertragsstaat war der türkische Gesetzgeber verpflichtet, den Anforderungen der KRK nachzukommen (Öcal Apaydın & Hışım, 2021, S. 289). Artikel 339(3) des türkischen Zivilgesetzbuches erfüllt die durch die KRK auferlegten Verpflichtungen. Der genauen Text dieses Artikels lautet:

Das türkische Zivilgesetzbuch
B. Inhalt der elterlichen Sorge
I. Im Allgemeinen
Artikel 339
<i>(1) Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen die nötigen Entscheidungen.</i>
<i>(2) Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam.</i>
<i>(3) Die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.</i>
<i>(4) Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.</i>
<i>(5) Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.</i>

Soweit ersichtlich, betrifft die Regelung den Bereich der elterlichen Sorge. Der türkische Gesetzgeber hat in diesem Artikel die Grenzen der Berücksichtigungsanforderungen festgelegt. Die entsprechenden Voraussetzungen lassen sich aus diesem Artikel ableiten, und in einem weiteren Schritt werden diese im vierten Abschnitt dieses Beitrags behandelt. Vor dem nächsten Schritt sollten zunächst die Merkmale der Person festgestellt werden, die diese Rechtsmacht ausüben darf. Mit anderen Worten soll dieser Beitrag klären, wer die Rechtsinhaber sind.



#### **4 Merkmale des Rechtsinhabers (III)**

Es ist zweifellos ersichtlich und erfordert möglicherweise keine weitere Erläuterung, dass der Rechtsinhaber in diesem Kontext das Kind ist (Akıntürk & Ateş, 2016, S. 409). Dennoch ist es von großer Bedeutung, im Rahmen nationaler Gesetzgebung genau festzulegen, wie ein Kind juristisch definiert wird. Obwohl der erste Artikel der KRK einen Rahmen für den Begriff des Kindes vorgibt, bleibt die genaue Definition einzelnen Rechtsordnungen überlassen. Gemäß Artikel 1 der KRK wird eine Person als Kind betrachtet, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, die Volljährigkeit tritt nach dem auf das Kind anwendbaren Recht früher ein. Da das Konzept der Volljährigkeit in unterschiedlichen Rechtsordnungen variiert, ist es wichtig, im Rahmen dieses Beitrags zu klären, wie das türkische Zivilgesetzbuch den Begriff des Kindes definiert.

Nach den Regelungen des türkischen Zivilgesetzbuches gilt eine Person als Kind, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Daher werden Minderjährige grundsätzlich als Kinder im Sinne des Gesetzes betrachtet. Es lässt sich feststellen, dass das Kriterium des Lebensalters im türkischen Zivilgesetzbuch im Prinzip mit den Vorgaben der KRK in Einklang steht (Dural & Ögüz, 2022, S. 53).

Neben diesem allgemeinen Grundsatz gibt es im türkischen Zivilgesetzbuch zwei Ausnahmen (Dural & Ögüz, 2022, S. 53 f.). Eine Minderjährige wird im juristischen Sinne nicht als Kind betrachtet, wenn sie verheiratet ist (ab 16. Lebensjahr - Artikel 124 i.V.m. Artikel 11(2)) oder durch richterlichen Beschluss nicht mehr als Kind angesehen wird (Artikel 12). Diese Ausnahmen verdeutlichen, dass das türkische Rechtssystem spezifische Situationen berücksichtigt, in denen die rechtliche Qualifikation als Kind eingeschränkt sein kann.

Wie bereits kurz erwähnt, wird im rechtlichen Sinne eine Person als Kind betrachtet, wenn sie jünger als 18 Jahre ist, nicht verheiratet ist und deren Status nicht durch einen richterlichen Beschluss geändert wurde. Die Person, die all diese Merkmale erfüllt, steht grundsätzlich unter elterlicher Sorge. Daher benötigt sie die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, um juristisch handeln zu können. Außerdem entscheiden ihre beiden Elternteile für das Kind, da sie die elterliche

Sorge grundsätzlich gemeinsam ausüben (Oğuzman, Seliçi & Oktay-Özdemir, 2019, S. 97 f.). Das Kind hat das Recht, in Fällen, in denen es die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter benötigt oder nach deren Entscheidung handeln muss, zu verlangen, dass sein Wille berücksichtigt wird.

## **5 Umfang des Rechts des Kindes, Berücksichtigung seines Willens zu verlangen (IV)**

Der vierte Punkt, den dieser Beitrag behandelt, befasst sich mit dem Umfang des Berücksichtigungsrechts. Es ist wichtig zu betonen, dass das entscheidende Prinzip zum Gebrauch dieses Rechts leicht festzustellen ist. Das Berücksichtigungsrecht des Kindes sollte in allen Situationen und bei sämtlichen Handlungen oder Geschäften, die die Person des Kindes betreffen, beachtet werden (Usta, 2012, S. 98).

Dieses Prinzip ist eindeutig im Artikel 12 der KRK verankert. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Angelegenheiten, in denen das Prinzip gilt. Stattdessen wird deutlich vorgeschrieben, dass das Kind in allen Angelegenheiten, die es betreffen, das Recht hat zu verlangen, dass sein Wille berücksichtigt wird. Daher spielt die Einzelheit der Angelegenheit keine entscheidende Rolle, soweit es das Kind berührt (Öcal Apaydın & Hıışım, 2021, S. 291). In diesem Sinne wird darauf nicht geachtet, ob die Angelegenheit erheblich, ernsthaft, einfach, detailliert oder eng ist.

Der türkische Gesetzgeber hat im Artikel 339 den Umfang des Rechts fast wie in der KRK festgelegt. Demnach sind die Eltern verpflichtet, dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung zu gewähren und in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht zu nehmen (Dural, Öğüz, & Gümüş, 2022, S. 368). Es gibt geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Regelungen. Während die Formulierung in der KRK alle Angelegenheiten umfasst, schreibt die türkische Regelung vor, dass die Eltern lediglich in wichtigen Angelegenheiten auf die Meinung des Kindes Rücksicht nehmen sollen. In diesem Zusammenhang lässt es sich argumentieren, dass die gesetzgeberische Verfassung meiner Meinung nach kaum bedeutungsvoll ist. Diese Regelung sollte im Einklang mit dem ursprünglichen Sinn interpretiert werden (Öcal Apaydın & Hıışım, 2021, S. 306).

Als Beispiel für den Umfang des Berücksichtigungsrechts des Kindes könnte man die schulischen Angelegenheiten eines Kindes anführen. Gemäß dem Prinzip des Artikel 12 der KRK sollte das Kind das Recht haben, seinen Willen in Bezug auf Bildung und schulische Entscheidungen zu äußern. Dies schließt nicht nur grundlegende Fragen wie die Wahl der Schule, sondern auch besondere Angelegenheiten wie die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten oder die Auswahl von Fachrichtungen ein. In diesem Zusammenhang könnte das Prinzip auch auf Entscheidungen im Gesundheitswesen angewendet werden. Ein Kind sollte das Recht haben, seinen Standpunkt zu medizinischen Behandlungen oder Präventionsmaßnahmen zu äußern. Dies könnte die Entscheidung über Impfungen, medizinische Untersuchungen oder sogar schwerwiegendere medizinische Eingriffe umfassen.

Der Ausgangspunkt dieses Meinungsstand ist, dass das Berücksichtigungsrecht des Kindes in allen Lebensbereichen gilt, die seine Person und sein Wohlbefinden betreffen. Es geht darum sicherzustellen, dass der Wille des Kindes, sofern es altersgemäß möglich ist, in den Entscheidungsprozessen, die sein Leben beeinflussen, angemessen berücksichtigt wird.

## **6 Rechtliche Voraussetzungen für Ausübung des Rechts des Kindes, Berücksichtigung seines Willens zu verlangen (V)**

Der letzte Punkt, der in diesem Beitrag behandelt wird, betrifft die Voraussetzungen dafür, dass das Kind sein Berücksichtigungsrecht ausüben darf. Laut der KRK und der türkischen Gesetzgebung ist es einem urteilsfähigen Kind erlaubt, dieses Recht selbst auszuüben. Die volle Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit (Artikel 10) wird nicht als Voraussetzung betrachtet; stattdessen genügt die Urteilsfähigkeit.

Wie bereits oben erwähnt, ist es zweifelsfrei nach der KRK und dem türkischen Zivilgesetzbuch, dass das Kind die befugte Person ist, die dieses Berücksichtigungsrecht ausüben darf. Allerdings reicht es nicht aus, nur die Merkmale des Kindes zu erfüllen. Darüber hinaus muss das Kind nach der KRK in der Lage sein, eine eigene Meinung zu bilden. Die KRK betont die Bedeutung der Urteilsfähigkeit. Erst dann wird die Willenserklärung des Kindes juristisch als wirksam gehalten.

Auf der türkischen Seite darf das Kind an Entscheidungen über Angelegenheiten mitwirken, wenn es eine angemessene Reife erreicht hat. Diese Reife muss hier definitiv als Urteilsfähigkeit verstanden werden. Solche Argumente könnten aufgrund des Wortlauts des Artikels nicht vorgebracht werden, dass der türkische Gesetzgeber die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit als Voraussetzung für die Ausübung dieses Berücksichtigungsrechts gesetzt hat (Öcal Apaydın & Hışım, 2021, S. 306).

In einem hypothetischen Beispiel könnte ein 14-jähriger Schüler, der sich für Mathematik und Schach interessiert, durch seine klare Meinungsbildung und sein Verständnis für Kalkulation dazu befähigt sein, an Entscheidungen teilzunehmen, die die Auswahl seiner zukünftigen Schule betreffen. Gemäß der KRK und des türkischen Zivilgesetzbuches würde diesem urteilsfähigen Schüler gestattet sein, sein Recht auf Berücksichtigung geltend zu machen. In diesem Fall könnte er sich für das Gymnasium entscheiden, und seine Eltern wären verpflichtet, seine Entscheidung zu respektieren, da die Minderjährigkeit diese Möglichkeit nicht ausschließen würde. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie die Urteilsfähigkeit eines Kindes in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten im Rahmen des Berücksichtigungsrechts eine maßgebliche Rolle spielt.

## **7 Ein problematischer Fall**

Schließlich wird eine sehr problematische Handlung als Beispiel angeführt, die am Körper des Kindes durchgeführt wird: die bekannte medizinische Maßnahme, die als Beschneidung bezeichnet wird. Hierbei ist es wichtig anzumerken, dass der Artikel 12 der KRK und die entsprechenden Bestimmungen des türkischen Zivilgesetzbuches aufgrund ihrer allgemeinen Formulierung nicht spezifisch auf bestimmte Handlungen oder medizinische Eingriffe eingehen. Dennoch kann die Thematik der Beschneidung als Beispiel dienen, um die möglichen Anwendungsbereiche des Berücksichtigungsrechts zu illustrieren. Es ist unnötig, hier auf die rechtlichen Elemente eines medizinischen Eingriffs einzugehen. Deshalb werden weitere Rechtfertigungsgründe wie medizinische Notwendigkeit etc. ignoriert, und der Fokus liegt ausschließlich auf dem Willen des urteilsfähigen Kindes.

Es ist sehr wichtig, die rechtlichen Folgen dieses medizinischen Eingriffs zu diskutieren, da er unter Kindern in der Türkei aus verschiedenen Gründen, wie etwa gesundheitlichen, medizinischen oder kulturellen, sehr verbreitet ist. Es gibt kaum Fälle, in denen ein urteilsfähiges Kind selbst den befugten Arzt aufsucht und sich diesem Eingriff unterzieht. Angenommen, ein 12-jähriges Kind (Junge) steht vor der Entscheidung zur Beschneidung aus religiösen Gründen. Gemäß der KRK und des türkischen Zivilgesetzbuches könnte der Junge, wenn er als urteilsfähig angesehen wird, das Recht haben, seine Meinung zu diesem medizinischen Eingriff zu äußern. In dieser Konstellation sind seine Eltern dazu verpflichtet, seine Meinung zu berücksichtigen, wenn es um einen solch bedeutsamen Eingriff in seinen eigenen Körper geht. Keine rechtlichen Probleme ergeben aus solchen Fällen. Hingegen bringen in der Regel die Eltern das Kind in die Arztpraxis oder laden den Arzt ins Familienhaus ein, wo der Eingriff am Körper des Kindes durchgeführt wird. In vielen Fällen greift der Arzt am Körper des Kindes ohne dessen Willen ein. In solchen Fällen, in denen der medizinische Eingriff der Beschneidung ohne Willen des Kindes durchgeführt wird, verursacht es rechtliche Probleme, wie Verpflichtung zur Leistung eines ggf. Schadensersatzes. Denn solche Eingriffe stellen unerlaubte Handlungen dar und seine Eltern und behandelnde Personen werden als Täter angesehen. Und dies bildet eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Kindes. Aus verschiedenen Gründen bringen jedoch nur wenige solche rechtswidrigen Fälle vor Gericht.

Hier wird die Meinung vertreten, dass ein urteilsfähiges Kind, das diesem medizinischen Eingriff unterzogen wird, die Möglichkeit haben sollte, seinen Willen dafür oder dagegen zu erklären. Wenn die Entscheidung des Kindes gegen den Eingriff ist, dann ist die Beschneidung rechtswidrig. In einem solchen Falls haften sowohl die behandelnde Person (Beschneider), als auch grundsätzlich die beiden Elternteile.

Zuletzt sollte darauf hingewiesen werden, dass die rechtliche Behandlung immer nach den einzelnen Umständen des konkreten Falles zu ermessen (Dural & Ögüz, 2022, S. 60). Aufgrund der relativen Natur der Urteilsfähigkeit muss in der konkreten Angelegenheit festgestellt werden, ob das betroffene Kind urteilsfähig ist oder nicht (Öguzman, Seliçi & Oktay-Özdemir, 2019, S. 61).

**References**

- Akıntürk, T. & Ateş, D. (2016). *Türk Medeni Kanunu, Aile Hukuku, İkinci Cilt*. İstanbul: Beta.
- Dural, M. & Ögüz, T. (2022). *Türk Özel Hukuku, Cilt II, Kişiler Hukuku*. İstanbul: Filiz.
- Dural, M., Ögüz, T. & Gümüş, M. A. (2022). *Türk Özel Hukuku, Cilt II, Aile Hukuku*. İstanbul: Filiz Kitabevi.
- Öcal Apaydın, B. & Hışım, S. (2021). Türk Aile Hukukunda Çocuğun Katılım Hakkı. Makaracı Başak, A., Öktem Çevik, S. & Tek, G. S. In *Türk Medeni Kanunu Hükmülerinin Çocuk Hakları ile Uyumlaştırılması* (S. 285–323). Ankara: Seçkin.
- Oğuzman, M. K., Seliçi, Ö. & Oktay-Özdemir, S. (2019). *Kişiler Hukuku (Gerçek ve Tüzel Kişiler)*. İstanbul: Filiz.
- Usta, S. (2012). *Çocuk Hakları ve Velayet*. İstanbul: XII Levha.
- Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989). Retrieved from: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (26 Januar 2024).
- Zivilgesetzbuches Nr. 4721 vom 2001, ABl. 24607.